

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“
der Gemeinde Havixbeck

Im Auftrag von:
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Umfang 27 Seiten und artenschutzrechtliche Prüfprotokolle im Anhang,
Münster, 12. Februar 2021

Erstellt durch:



Bearbeiter: Dipl.-Biologe / Dipl.-Landschaftsökologe Frank Wierzchowski

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung.....	5
II Rechtlicher Rahmen.....	6
III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose.....	8
IV Planungsrelevante Arten.....	14
V Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
Ergebnisse der Prüfung	15
VI Zulässigkeit des Vorhabens.....	21
VII Literatur	26
VIII Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes.....	8
Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“ der Gemeinde Havixbeck – Stand 30.11.2020.....	10

I Einleitung

Die Gemeinde Havixbeck plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“. Vorgesehen ist die Ausweisung neuer Gewerbeflächen am östlichen Rand der Ortslage Havixbecks.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Gemeinde Havixbeck beauftragte den Verfasser hierzu am 16.09.2019 mit der Durchführung faunistischer Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Stufe II der Verwaltungsvorschrift Artenschutz Nordrhein-Westfalens.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

II Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Gemeinde Havixbeck plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“. Vorgesehen ist die Entwicklung neuer Gewerbeflächen am östlichen Rand der Ortslage von Havixbeck.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“ der Gemeinde Havixbeck umfasst ein Areal von 10,1 ha (vgl. Abbildung 1). Abbildung 2 zeigt einen Entwurf des Bebauungsplanes.

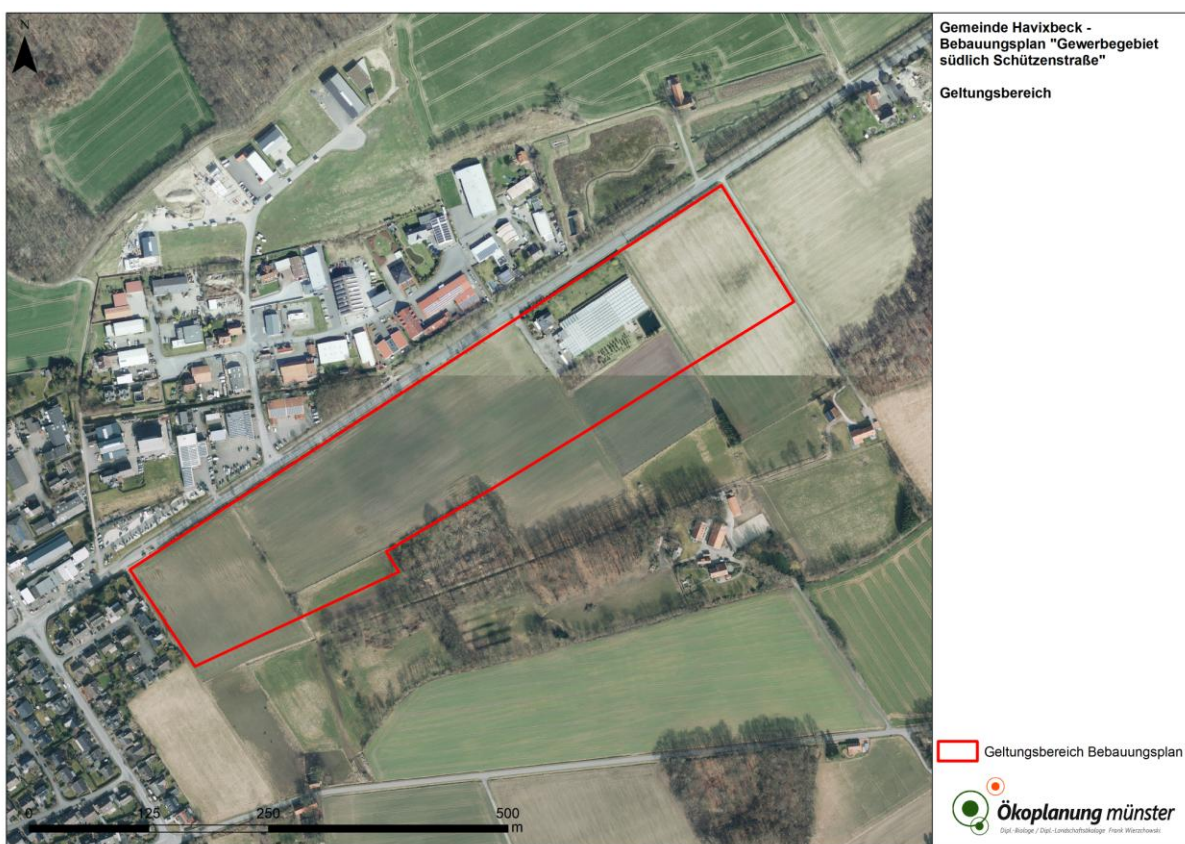


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Havixbecks südlich der Schützenstraße. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit überwiegend als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen genutzt. Im Südwesten umfasst der Bebauungsplan auch eine kleinere Parzelle extensiven Weidegrünlands. Im östlichen Teil des Plangebietes bestand südlich der Schützenstraße vormals eine Gärtnerei. Bereits im Sommer 2020 wurden große Teile der ehemaligen Gärtnereigebäude abgebrochen, stattdessen wurde eine Kindertagesstätte eingerichtet. Auch ein Folienteich auf dem Gelände der Gärtnerei wurde

bereits im Sommer 2020 zurückgebaut. Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft entlang der Schützenstraße eine dichte Baum- und Strauchreihe. Das Plangebiet schließt im Westen an ein Wohngebiet mit einer Bebauung mit Einfamilienhäusern und, nördlich der Schützenstraße gelegen, an ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet an. Im Süden und im Osten grenzt das Plangebiet an weitere Ackerflächen sowie als Pferdeweide genutztes Grünland und mehrere, teils ineinander übergehende Feldgehölze mit Altbaumbestand an. Auf zwei Hoflagen südlich außerhalb des Plangebietes findet eine Pferdehaltung statt. Nordöstlich des Plangebietes und nördlich der Schützenstraße befindet sich ein größeres, als Trockenbecken konzipiertes, Regenrückhaltebecken.

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“ der Gemeinde Havixbeck

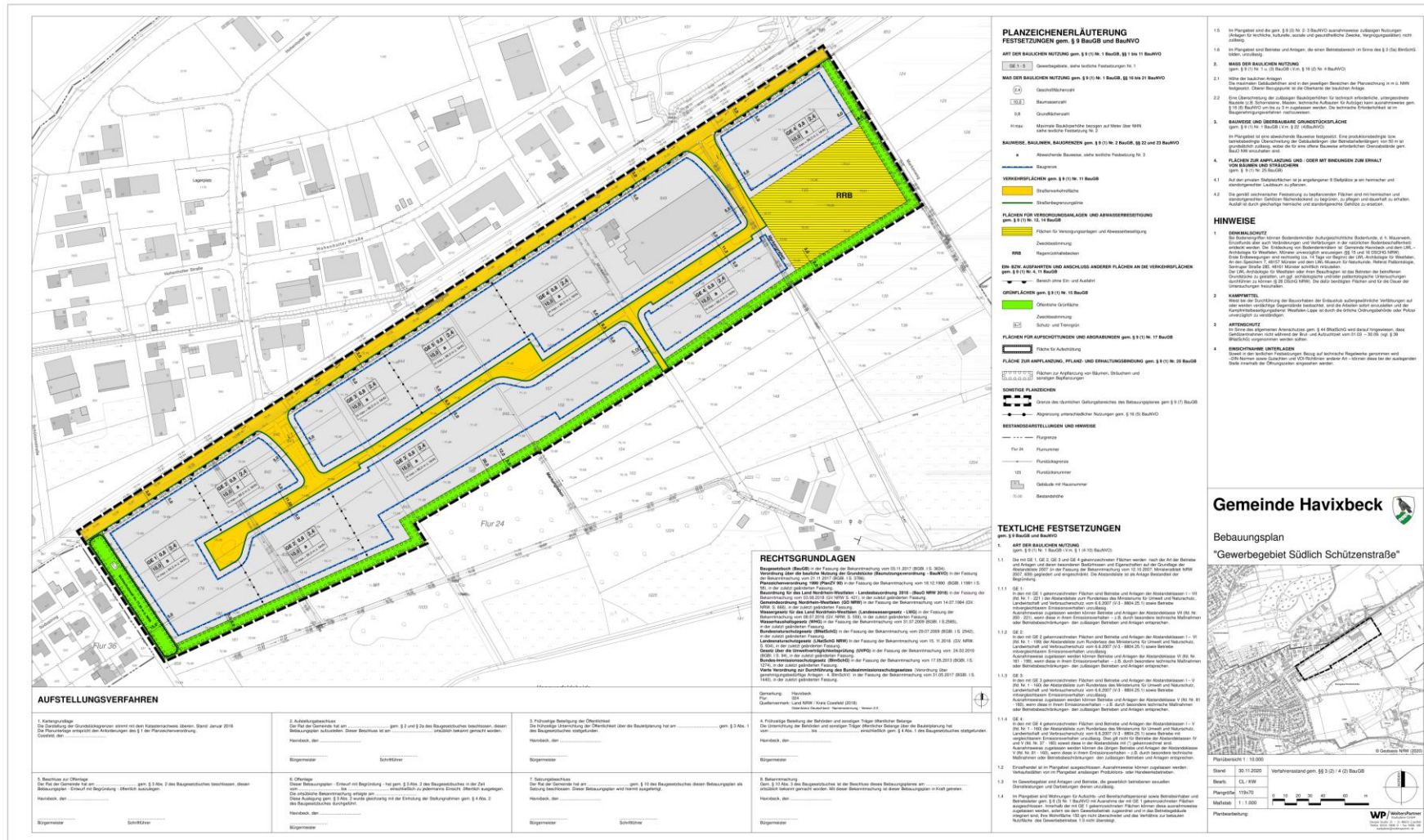


Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“ der Gemeinde Havixbeck – Stand 30.11.2020.

Der Bebauungsplanentwurf sieht eine Ausweisung von Gewerbeflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 2,4 bei einer Baumassenzahl von 10,0 vor. Die Erschließung soll über zwei Einmündungen in die Schützenstraße von Norden her erfolgen. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung ist auf der Westseite ein 15 m breiter Sichtschutzwall als Schutz- und Trenngrün vorgesehen. Am südlichen und östlichen Rand der Planfläche sind 8 m breite Grünstreifen mit der Zweckbestimmung „öffentliche Grünfläche“ im Bebauungsplan vorgesehen. Im Südosten der Bebauungsplanflächen ist eine Teilfläche für den Bau eines Regenrückhaltebeckens eingeplant. Eine auf der Südseite der Schützenstraße verlaufende Baum- und Strauchreihe wird im Bebauungsplan als „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ dargestellt. Ein Erhalt der jetzigen Baum- und Strauchreihe ist damit nicht zwingend gegeben.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können.

Das geplante Bauvorhaben wird zu einer umfassenden Überformung und großflächigen Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen führen. Von dem Eingriff sind überwiegend Ackerflächen, in geringerem Umfang zudem Grünland und Gartenstrukturen sowie ein Grabenlauf mit einzelnen Gebüsch und einer Obstbaumreihe im westlichen UG betroffen. Von der im geplanten Gewerbegebiet zulässigen mehrgeschossigen Bebauung können zukünftig Kulisseneffekte ausgehen, welche auch benachbarte Flächen beeinflussen können. Nach gutachterlicher Einschätzung werden diese Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von 100 - 150 m um das geplante Bauvorhaben herum einwirken. Bau- und betriebsbedingt ist im Plangebiet von einer Zunahme von Störungen, hierunter insbesondere Schall- und Lichtimmissionen auszugehen. Im Rahmen der Flächenerschließung ist von partiellen Rodungsarbeiten sowie von schweren Erd- und Tiefbauarbeiten für einen Zeitraum von mehreren Jahren auszugehen. Nachfolgend sind über einen Zeitraum von mehreren Jahren Hochbauarbeiten zu erwarten.

Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel V) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lichtimmissionen, Reflexionswirkungen oder Kulisseneffekte auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es in Verbindung mit einer Baufeldräumung zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben genannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 100-150 m um das Bauvorhaben begrenzt sein.

IV Planungsrelevante Arten

Eigene Datenerhebungen

Auf Grundlage der vom Verfasser im Jahr 2020 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star und Waldkauz sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus "Art für Art" einzeln zu prüfen. Ferner sind pauschal die im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten sowie die Fledermausgattungen *Nyctalus*, *Myotis* und *Pipistrellus* zu prüfen.

Vorkommen weiterer in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanter Brutvogel- und Fledermausarten wurden während der 2020 durchgeführten faunistischen Erfassungen nicht festgestellt.

V Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Prüftexte zu den einzelnen Arten befinden sich in den artenschutzrechtlichen Protokollen in Kapitel VIII dieses Gutachtens. Verwendet wird die Version der Artenschutzprotokolle (Juli 2018), welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Grüneberg et al. (2015), Grüneberg et al. (2016), Meinig et al. (2009) und Meinig et al. (2010).

Ergebnisse der Prüfung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Brutvögel

Die im Jahr 2020 festgestellten Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star und Waldkauz sowie eines von zwei Brutpaaren des Bluthänflings und drei von vier Brutpaaren des Feldsperlings liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche. Eine Tötung von Individuen dieser Vorkommen kann nach derzeitigem Stand der Planung sicher ausgeschlossen werden.

Innerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen bestehen Vorkommen eines Revierpaares des Bluthänflings sowie verschiedener europäischer Vogelarten in Gehölzen. In einem Wohnhaus im Nordosten des Plangebietes besteht ein Reviervorkommen des Feldsperlings an einem Wohngebäude. Weitere Brutvorkommen europäischer Vogelarten an den im Plangebiet befindlichen Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der notwendigen Rodungs- und Abbrucharbeiten können Tötungen einzelner Individuen des Bluthänflings, des Feldsperlings sowie europäischer Vogelarten oder derer Fortpflanzungsstadien nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und Rodung von Gehölzen sowie den Abbruch von Gebäuden betreffend können Tötungen von Bluthänfling, Feldsperling sowie europäischer Vogelarten und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Auf Grundlage der 2020 durchgeführten Fledermauserfassungen besteht für die im Plangebiet befindlichen Gebäude kein konkreter Verdacht auf Quartiervorkommen von Fledermäusen. Sollte nachfolgend auf Ebene des Bauantrages oder anderweitig Abbrüche von Gebäuden angezeigt werden, ist auch auf dieser Planungsebene die Einhaltung des Artenschutzes gesondert sicherzustellen und gegebenenfalls eine Begutachtung durchzuführen. Während der 2020 durchgeführten Horst- und Höhlenbaumsuche wurden innerhalb des Plangebietes Höhlungen und Spalten in mehreren Obstbäumen festgestellt. Mit geringer Wahrscheinlichkeit können in diesen Gehölzen Quartiervorkommen von Kleinem Abendsegler, Wasserfledermaus sowie von Vertretern der Fledermausgattungen *Nyctalus*, *Myotis* und *Pipistrellus* vorliegen. Tötungen von Fledermäusen der benannten Arten und Gattungen im Rahmen der geplanten Rodung und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Risikomindernde Maßnahmen sind erforderlich, um Tötungen von Fledermäusen der benannten Arten und Gattungen sicher ausschließen zu können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Brutvögel

Die im Jahr 2020 festgestellten Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten Rauchschwalbe, Schleiereule, Star und Waldkauz sowie von zwei der insgesamt drei Brutvorkommen des Bluthänflings, von zwei von insgesamt vier festgestellten Brutvorkommen des Feldsperlings und einem von zwei Brutpaaren der Nachtigall liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche und in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine erhebliche Störung von Individuen dieser Brutvorkommen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann nach derzeitigem Stand der Planung sicher ausgeschlossen werden.

Ein Revierpaar des Bluthänflings sowie zwei Revierpaare des Feldsperlings brüteten 2020 innerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen oder direkt angrenzend. Beide Arten gelten als Kulturfolger und als verhältnismäßig störungstolerant. Erhebliche Störungen der zwei Arten auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Ein Brutpaar der Nachtigall sowie ein Revierpaar des Mäusebussards brüteten 2020 südlich angrenzend an das Plangebiet. Die zukünftig geplanten Bauarbeiten und die dauerhafte Überformung der Flächen des Plangebietes können erhebliche Störungen der zwei Arten, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, nicht mit Sicherheit

ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der beiden Arten bleiben nicht mit Sicherheit zu erhalten. Nach Grüneberg et al. (2013) liegt der Bestand des Mäusebussards im TK-Viertel des Messtischblattes (MTB 4010 Nottuln, Quadrant 2) bei 4-7 Revierpaaren. Der Bestand der Nachtigall wird mit null Brutpaaren angegeben. Der Verlust bereits eines Revierpaares ist daher für beide Arten als erheblich anzusehen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sind erforderlich, um erhebliche Störungen der Arten auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Fledermäuse

In Verbindung mit dem Vorhaben werden anlagen-, bau- und betriebsbedingt Lichtimmissionen auftreten. Während einige Arten, wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, verhältnismäßig tolerant auf Lichtquellen reagieren und teils gezielt Laternen und andere Lichtquellen zur Jagd aufsuchen, zeigen insbesondere verschiedene Vertreter der Gattungen *Myotis* und *Nyctalus*, hierunter auch der Kleine Abendsegler und die Wasserfledermaus ein Meidungsverhalten in Bezug auf Lichtquellen. Innerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen wurde während der Fledermauserfassungen 2020 nur für die Zwergfledermaus eine besondere Funktionalität festgestellt, nicht jedoch für als lichtempfindlich geltende Arten. Nach gutachterlicher Einschätzung können Störungen auf Populationsniveau nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für alle Fledermausarten ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Brutvögel

Die meisten der im Jahr 2020 festgestellten Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten, mit Ausnahme der Brutstätten von je einem Revierpaar des Bluthänflings und des Feldsperlings, liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche. Ein direkter Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden.

Die Fortpflanzungsstätten von je einem Revierpaar von Bluthänfling und Feldsperling liegen innerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben infolge des Bebauungsplanvorhabens nicht erhalten. Ferner entfallen für diese zwei Brutpaare die direkt an die Brutstätten angrenzenden Nahrungshabitate. Es ist anzunehmen, dass für die beiden Arten nutzbare Ersatzlebensräume im räumlichen Zusammenhang vollständig oder nahezu vollständig besetzt sind. Die ökologische Funktion der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher nicht mit Sicherheit erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen für jeweils ein Vorkommen des Bluthänflings und des Feldsperlings sind notwendig, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch in Zukunft sicher zu gewährleisten und Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Angrenzend an das Plangebiet wurden im Jahr 2020 Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star und Waldkauz festgestellt. Für einen Teil dieser Brutvorkommen kann nach gutachterlicher Einschätzung, teils unter Einbeziehung konkreter Beobachtungen während der Brutvogelerfassungen 2020, ein erheblicher Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten durch das Planvorhaben nicht ausgeschlossen werden. Nach gutachterlicher Einschätzung sind hiervon bei einem Revierpaar des Mäusebussards, einem Revierpaar der Nachtigall sowie bei drei Revierpaaren des Stars artspezifisch essentielle Nahrungs- und Jagdhabitate betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Revierpaar des Mäusebussards, einem Revierpaar der Nachtigall sowie drei Revierpaaren des Stars im räumlichen Zusammenhang wird nicht mit Sicherheit erhalten bleiben. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sind notwendig, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch in Zukunft sicher zu gewährleisten und Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Für alle weiteren Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten können im Rahmen des Vorhabens Verluste von Nahrungs- und Jagdflächen auftreten. Hierbei handelt es sich nach gutachterlicher Einschätzung jedoch nicht um essentielle Habitatbestandteile der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder es kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Für alle europäischen Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

Fledermäuse

Auf Grundlage der im Jahr 2020 durchgeführten Fledermauserfassungen besteht für die im Plangebiet befindlichen Gebäude kein konkreter Verdacht auf Quartiervorkommen von Fledermäusen. Sollte nachfolgend auf Ebene des Bauantrages oder anderweitig Abbrüche von Gebäuden angezeigt werden, ist auch auf dieser Planungsebene die Einhaltung des Artenschutzes gesondert sicherzustellen und gegebenenfalls eine Begutachtung durchzuführen und Ersatzquartiere bereitzustellen. Während der 2020 durchgeführten Horst- und Höhlenbaumsuche wurden innerhalb des Plangebietes Höhlungen und Spalten in mehreren Obstbäumen festgestellt. Mit geringer Wahrscheinlichkeit können in diesen Gehölzen Quartiervorkommen von Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus sowie von Vertretern Fledermausgattungen *Nyctalus*, *Myotis* und *Pipistrellus* vorliegen. Südlich angrenzend an das Plangebiet wurden wesentlich hochwertigere Baumhöhlen im lokalen Umfeld des Vorhabens festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle Fledermausarten auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt und keine Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

Die zum Eingriff vorgesehenen Freiflächen (Acker, Grünland, Gärtneriegelände, Graben mit Obstbäumen und Baum- und Strauchreihe entlang der Schützenstraße) wiesen während der Fledermauserfassungen im Jahr 2020 keine spezielle Funktionalität für Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler und Wasserfledermaus sowie Fledermäuse der Gattungen *Nyctalus*, *Myotis* und *Pipistrellus* auf. Kleine Teilgebiete wurden spezifisch von der Zwergfledermaus bejagt. Vergleichbare Strukturen sind im Umfeld des Plangebietes mehrfach vorhanden. Nach gutachterlicher Einschätzung handelt es sich hierbei nicht um essentielle Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus. Insbesondere ist im Rahmen des Vorhabens keine Verschlechterung des Fortpflanzungserfolges der Art anzunehmen. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Sinne von CEF-Maßnahmen sowie

**Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“
der Gemeinde Havixbeck**

risikomindernder Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

VI Zulässigkeit des Vorhabens

Der geplante Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“ der Gemeinde Havixbeck ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen sowie den Abbruch von Gebäuden betreffend (Bluthänfling, Feldsperling, europäische Vogelarten), risikomindernder Maßnahmen (Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus sowie Fledermäuse der Gattungen *Nyctalus*, *Myotis* und *Pipistrellus*) sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Bluthänfling, Feldsperling, Nachtigall, Mäusebussard, und Star) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

6.1 Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen sowie den Abbruch von Gebäuden betreffend (Bluthänfling, Feldsperling und europäische Vogelarten)

- Vorkommen des Bluthänflings sowie europäischer Vogelarten in den zur Entfernung und zur Rodung vorgesehenen Gehölzen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen des Feldsperlings sowie europäischer Vogelarten in den im Plangebiet befindlichen Gebäuden können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen sowie den Abbruch von Gebäuden betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.
- **Maßnahmen betreffend die Entfernung und die Rodung von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden betreffend können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch die Rodung von Sträuchern, Hecken und Ziergehölzen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.**

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher

ausgeschlossen werden, ist eine Durchführung der geplanten Entfernung und Rodung von Gehölzen oder ein Abbruch von Gebäuden gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

6.2 Risikomindernde Maßnahmen (Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus sowie Fledermäuse der Gattungen *Nyctalus*, *Myotis* und *Pipistrellus*)

- Im UG können mit geringer Wahrscheinlichkeit Fledermausarten Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus sowie Vertreter der Fledermausgattungen *Nyctalus*, *Myotis* und *Pipistrellus* mit Quartieren in Gehölzen vorkommen. Risikomindernde Maßnahmen sind notwendig, um Tötungen von Fledermäusen sowie den Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten und damit Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausschließen zu können.
- **Die zur Rodung vorgesehenen Gehölzbestände sind im Vorfeld der Fällung durch einen geeigneten Fachmann auf für Fledermäuse als Quartier geeignete tiefe Spalten und Höhlen hin zu kontrollieren. Sind Spalten oder Höhlen vorhanden, sind die entsprechenden Bäume kurz vor der Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen hin zu kontrollieren. Empfohlen wird eine Kontrolle mittels Videoendoskop. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls ein Ausflug der Tiere abzuwarten oder eine Umsiedlung bzw. Evakuierung der Tiere durchzuführen. Die Maßnahme ist in einem Zeitraum von sieben Tagen vor der geplanten Fällung durchzuführen.**

6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme (Bluthänfling, Feldsperling, Nachtigall, Mäusebussard und Star)

- Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Bluthänfling (ein Vorkommen), Feldsperling (ein Vorkommen), Mäusebussard (ein Vorkommen), Nachtigall (ein Vorkommen) und Star (drei Vorkommen) im räumlichen Zusammenhang bleiben infolge des Vorhabens nicht mit Sicherheit erhalten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem können für jeweils ein Revierpaar des Mäusebussards sowie der Nachtigall, die bereits von einer Beschädigung oder einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen sind, Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) nicht ausgeschlossen

werden. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Im Regelfall orientieren sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Gestaltung und Größe an den Vorgaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013).

MKULNV (2013) benennen für den Feldsperling einen Maßnahmenbedarf im Verhältnis von mindestens 1:1 im Verhältnis zur Beeinträchtigung und sehen bei einem Funktionsverlust des Reviers einen Flächenausgleich mindestens 1 ha für die Art vor.

Für den Mäusebussard sehen die Autoren für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Brutpaar eine Fläche von mind. 2 ha vor.

Die Nachtigall erfordert nach MKULNV (2013) eine Ausgleichfläche von mindestens 1 ha pro Revierpaar wovon mindestens 600 m² als Strauchfläche ausgeprägt sein müssen.

Da sowohl Bluthänfling als auch Star erst nach Veröffentlichung des Leitfadens als gefährdet und dann mit zeitlicher Verzögerung als in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Arten eingestuft wurden, bestehen für diese beiden Arten bislang keine konkreten Vorgaben. Der benannte Ausgleich orientiert sich daher in Umfang und Gestaltung an Arten, die häufig mit dem Bluthänfling und dem Star vergesellschaftet vorkommen, ähnliche bis vergleichbare Habitatsprüche besitzen und ebenfalls als gefährdet oder stark gefährdet gelten. Dieses sind im Einzelnen die Arten Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Steinkauz. MKULNV (2013) benennt für die meisten Arten einen Maßnahmenbedarf im Verhältnis von mindestens 1:1 im Verhältnis zur Beeinträchtigung. Artspezifisch sieht der Leitfaden beispielsweise für den Gartenrotschwanz eine Mindestfläche von 1 ha, für den Steinkauz von 5 ha vor. Nach gutachterlicher Einschätzung ist für einen wirkungsvollen Ausgleich für die Vogelart Star eine Maßnahme mit einem Flächenumfang von mindestens 0,75 ha pro Revierpaar erforderlich. Für den Bluthänfling wird ein Flächenumfang von mindestens 0,5 ha als erforderlich eingeschätzt. Für den Bluthänfling sind hierbei im Vergleich zu den anderen Arten höhere Anteile von Sträuchern und Gebüsch sowie Ruderalflächen oder Grünbrachen einzuplanen.

Der Leitfaden befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Eine Neufassung, in der auch Bluthänfling und Star berücksichtigt werden, wurde ursprünglich für Ende Januar 2021 angekündigt. Sollte der neue Leitfaden vorliegen, sind die notwendigen Maßnahmen in Umfang und Ausgestaltung gegebenenfalls an die Ausführungen im Leitfaden anzupassen.

Grundsätzlich wird es möglich sein, die Ausgleichsmaßnahmen multifunktional für alle fünf Arten und unter Berücksichtigung der individuellen Habitatansprüche auf einer gemeinsamen Ausgleichsfläche durchzuführen. Als Mindestgröße für den Ausgleich der betroffenen Reviere von Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall und Star ist hierbei die Flächengröße von 2,25 ha (drei Revierpaare Star) maßgeblich. Der für den Mäusebussard erforderliche Mindestausgleich liegt mit 2 ha nur knapp darunter.

Bluthänfling, Mäusebussard und Star

- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Bluthänfling, Feldsperling, Nachtigall, Mäusebussard und Star ist multifunktional eine zusammenhängende Ausgleichsfläche mit einer Größe von mindestens 2,25 ha funktionsbereit herzustellen. Die Maßnahme orientiert sich an MKULNV (2013) und ist entsprechend des Leitfadens (soweit ausgeführt) für die einzelnen Arten auszugestalten. Für eine deutliche Aufwertung der Bestandsfläche ist hierfür Ackerland in extensiv genutztes Grünland oder eine Obstwiese umzuwandeln. Auf der Fläche sind dem Leitfaden entsprechend weitere artspezifische Habitatstrukturen wie dichte (Dornen)-Gebüsche (Bluthänfling und Nachtigall) anzulegen. Der Umfang der Gebüschstrukturen sollte hierbei ca. 1.000-1.500 m² betragen. Eine Teilfläche von 2.500-4.000 m², angrenzend an die Gebüschanpflanzungen und bevorzugt in Streifenform ist für die Brutvogelarten Bluthänfling und Nachtigall als extensive Brach- und Ruderalfläche auszugestalten. Die Nachtigall bevorzugt frische bis feuchte Standorte als Niststandort. Sollte die Ausgleichsfläche diese Eigenschaften nicht erfüllen, ist gegebenenfalls ein Kleingewässer mit einer Größe von 250 bis 500 m² anzulegen. Auch eine Anpflanzung der erforderlichen Gehölze angrenzend an tiefe und dauerhaft wasserführende Gräben kann die von der Art benötigten Habitatparameter unter Umständen erfüllen. Für den Mäusebussard sollten auf der Fläche geeignete Ansitzwarten wie z.B.**

Eichenspaltpfähle oder angrenzende Bäume verfügbar sein. Die verbleibenden Flächenteile sollten als extensives, aber kurzrasiges und strukturreiches Grünland als Nahrungs- und Jagdfläche insbesondere für Mäusebussard und Star ausgestaltet werden. Für den Feldsperling sind zudem drei geeignete Nisthilfen (Verhältnis 1:3 pro betroffenen Brutpaar), für den Star 15 geeignete Nisthilfen (Verhältnis 1:5 pro betroffenen Brutpaar) im Nahumfeld (300 m Radius der Ausgleichsfläche) anzubringen. Die Ausgleichsfläche hat in störungsarmer Lage im Umfeld des Vorhabens (ca. 6 km Umkreis) zu liegen. Ziel ist die Entwicklung einer möglichst bodenfeuchten, an Sämereien, Insekten und Kleinsäugetern reichen extensiven Grünlandfläche mit Mosaikstrukturen. Zur Umsetzung dieses Ziels darf die Fläche nicht oder nur in geringem Maße gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden. Eine Beweidung ist einer Nutzung als Schnittgrünland vorzuziehen. Die Ausgleichsfläche kann hierbei in Teilen auch als Streuobstwiese ausgestaltet werden. Die Brache- und Ruderalbereiche sollten in einem Abstand von zwei Jahren zur Herbstzeit gemäht werden und das Mahdgut entnommen werden. Für die nachhaltige und artgerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Im Sinne einer CEF-Maßnahme muss die Fläche vor einem Eingriff auf der Bestandsfläche funktionsbereit für Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall und Star bereitstehen.

6.4 Empfehlung: Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens

- Es wird empfohlen, das vorgesehene Regenrückhaltebecken am östlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes nach Möglichkeit als Nassbecken zu konzipieren. Hierbei sollten zumindest Teilbereiche des Beckens bis in den Juli hinein regelmäßig Wasser führen. Die Randbereiche des Beckens sollten hierbei vorwiegend als kurzrasiges und extensives Grünland ausgestaltet werden. Unter Anlage randlicher Gehölzstrukturen ist es gegebenenfalls möglich, die für die Nachtigall erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, nicht jedoch die Ausgleichsmaßnahmen für Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard und Star, direkt auf der innerhalb des Bebauungsplanes gelegenen Fläche des Regenrückhaltebeckens umzusetzen.

VII Literatur

- Grüneberg C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH.

VIII Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein